



HVBG

HVBG-Info 12/1985 vom 25.06.1985, S. 0035 - 0039, DOK 401.08/017-BSG

Es bleibt offen, ob § 44 Abs. 4 SGB X seinem Grundgedanken nach auch in solchen Fällen Leistungen für die Vergangenheit über die dort gegebene Zeitgrenze hinaus ausschließt - BSG-Urteil vom 28.08.1984 - 11 RA 50/83

Es bleibt offen, ob § 44 Abs. 4 SGB X seinem Grundgedanken nach auch in solchen Fällen Leistungen für die Vergangenheit über die dort gegebene Zeitgrenze hinaus ausschließt;

hier: BSG-Urteil vom 28.08.1984 - 11 RA 50/83 -

Das BSG hat mit Urteil vom 28.08.1984 - 11 RA 50/83 - zum Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Hat der Versicherungsträger den Versicherten durch eine objektiv unrichtige Auskunft von einer Nachentrichtung von Beiträgen abgehalten, so hat er die Beiträge, wenn sie später nachentrichtet werden, als zu dem Zeitpunkt entrichtet zu behandeln, zu dem sie bei richtiger Auskunft entrichtet worden wären; dies gilt auch für Nachentrichtungen aufgrund des WGSVG (Fortführung von BSG 02.11.1983 - 11 RA 54/82 = SozR 2200 § 1290 Nr. 18).
2. Es bleibt offen, ob § 44 Abs. 4 SGB X seinem Grundgedanken nach auch in solchen Fällen Leistungen für die Vergangenheit über die dort gegebene Zeitgrenze hinaus ausschließt.

Orientierungssatz:

Das Recht zur Beitragsnachentrichtung nach § 10 WGSVG besteht auch für den Zeitraum, der als Beschäftigungszeit i.S. von § 16 FRG berücksichtigt wird (Anschluß an BSG 14.05.1981 - 12 RK 73/79 = SozR 5070 § 10 Nr. 16).